

Gestatten Sie mir deshalb, Standpunkte und Vorschläge bzw. Ergänzungen zum vorliegenden Entwurf vorzutragen und davon auszugehen, daß wir den Vorschlag unterbreiten, die Bereitschaft der DDR zum Beitritt zur Europäischen Charta der Kommunalen Selbstverwaltung zu erklären und die dazu notwendigen Verhandlungen zu führen.

Unsere Zustimmung findet es auch, daß im Entwurf des Kommunalverfassungsgesetzes der Status des Landkreises unter den Bedingungen des Übergangs zur kommunalen Selbstverwaltung bestimmt wird. Gerade die kleinen Gemeinden und Dörfer, wovon es in der DDR nicht wenige gibt, sind ohne die Vertretungsorgane der Kreise nicht in der Lage, bestimmte Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahrzunehmen.

Wir unterstützen die im Gesetzentwurf vertretene Position, wonach die gewählten Volksvertretungen der Kommunen und der Kreise die obersten Willens- und Beschlußorgane der betreffenden Ebenen sind. Ich meine, daß gerade in der Kommunalpolitik, über enge Parteiinteressen hinweg, für das Bürgerwohl gearbeitet werden muß.

Etwas zur staatsrechtlichen Stellung des Bürgermeisters: Für bedenklich halte ich es allerdings, daß lt. § 27 Abs. 3 im Entwurf dem Bürgermeister das Recht eingeräumt werden soll - ich zitiere -:

„in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die in die ausschließliche Kompetenz der Gemeindevertretung gehören“.

Unserer Auffassung nach sollten die Kriterien für Fälle äußerster Dringlichkeit unbedingt bestimmt und in das Gesetz aufgenommen werden. Angeregt wird, daß bei künftigen Kommunalwahlen die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung in durchaus getrennten Wahlgängen erfolgen könnte. Das heißt, der Bürgermeister sollte direkt von wahlberechtigten Bürgern gewählt werden. Eine entsprechende Festlegung sollte in das Kommunalverfassungsgesetz aufgenommen werden.

Eine dominierende Stellung in der Gemeindeverwaltung und in analoger Weise in der Kreisverwaltung nehmen im Gesetzentwurf die Beigeordneten ein. Der 1. Beigeordnete soll der Stellvertreter des Bürgermeisters sein. Beigeordnete können Dezerate oder Ämter der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung leiten. Wir unterstützen es, daß auch bei der Wahl der Beigeordneten die Parteien und politischen Vereinigungen entsprechend ihrer Sitzanteile in der Volksvertretung durch Beschluß der Volkshammer bzw. ihres Präsidiums berücksichtigt werden. Eine solche Orientierung sollte bereits bei der Konstituierung der Volksvertretungen im Ergebnis der Kommunalwahlen vom 6. Mai 1990 angewendet werden.

Die Finanzhoheit der Kommunen sowie der Kreise ist eine grundlegende Voraussetzung für den Übergang zur kommunalen Selbstverwaltung, beschränkt sich allerdings im vorliegenden Entwurf auf globale Aussagen und macht eine weitere zügige Arbeit am Gesetzentwurf erforderlich.

Wir begrüßen es, daß solche in der DDR bewährten Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit wie kommunale Verbände, Interessengemeinschaften und Kommunalverträge in den Entwurf des Kommunalverfassungsgesetzes Eingang gefunden haben.

Ein Dreh- und Angelpunkt kommunaler Selbstverwaltung ist nach unserer Auffassung die Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger. Dieses Erfordernis ist im Gesetzentwurf insgesamt noch nicht sehr gut enthalten. Insbesondere vermissen wir konkrete Festlegungen zur Tätigkeit von Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen. Diese basisdemokratischen Foren wie die Runden Tische haben sich seit dem Herbst 1989 in vielen Kommunen und Kreisen bewährt. Sie sind zu einem Markenzeichen des Selbstbestimmungswillens des Volkes der DDR geworden. Warum im Kommunalverfassungsgesetz jetzt darauf verzichtet! Wir haben seit November, vor der Wende und bei der Lösung der Probleme damit gute Erfahrungen gemacht. Ich wünsche mir, daß wir das so weiterführen.

Das mitunter anzutreffende Argument, durch Bürgerkomitees, Bürgerinitiativen und Runde Tische würden die Rechte der gewählten Gemeindevertretungen bzw. Kreistage beschnitten, ist nicht zutreffend. Gerade durch die neuen Foren der unmittelbaren Demokratie wird es auch nach dem 6. Mai dieses Jahres weiterhin möglich sein, Entscheidungen zu grundlegenden Bürgerinteressen basisdemokratisch vorzubereiten, die Vorgänge im Rathaus und in den Gemeinderäten transparent zu machen und Minderheiten überparteilich eine Chance zu geben, ihre Interessen und Vorstellungen zum Zusammenleben in der Kommune zu artikulieren. Deshalb unser Vorschlag, die Verordnung des Ministerrates über die Tätigkeit von Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen vom 1. März 1990 - Gesetzblatt I Nr. 15 vom 12. März 1990 - vollinhaltlich als eigenständigen Paragraphen in das Kommunalverfassungsgesetz zu überführen.

(Gegenrufe, vor allem von der CDU/DA)

Ich würde sogar so weit gehen, daß wir dafür in den Kommunen auch Voraussetzungen schaffen, nicht nur die rechtliche Legitimation, sondern auch materielle und andere Bedingungen schaffen, damit sie arbeiten können.

Wir begrüßen die Aufnahme von Bürgerantrag, Bürgerentscheidung und Bürgerbegehren in den Gesetzentwurf § 18. Kommunal bewegende Probleme können damit unter bestimmten Voraussetzungen auch das einer öffentlichen Erörterung und Entscheidung zugeführt werden, wenn die Gemeindevertretung bzw. der Bürgermeister dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht befürwortet.

Das im Gesetzentwurf angegebene Kriterium für die Stattgabe eines Bürgeranliegens erst dann, wenn es von mindestens 15 % der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde unterzeichnet ist, ist offensichtlich zu hoch angesetzt. So genügen in Schleswig-Holstein bereits 5 % der jeweiligen Einwohner über 14 Jahre für einen Einwohnerantrag. Ich schließe mich hier meinen Vordrängern an. 10 % der wahlberechtigten Bürger reichen aus, um ein Bürgerbegehren durchzusetzen. Im Entwurf des Kommunalverfassungsgesetzes werden dafür mindestens 15 % der wahlberechtigten Bürger als notwendig erachtet.

Eine Bemerkung zur demokratischen Selbstbestimmung in Ortsteilen und Gemeinden: Im Gesetzentwurf § 31 ist die Schaffung von Ortsteilverwaltungen vorgesehen. Wir begrüßen das, plädieren jedoch gleichzeitig dafür, in der künftigen Kommunalverfassung das Recht einzuräumen, daß auch in Ortsteilen durch die dort lebenden wahlberechtigten Bürger Vertretungsorgane demokratisch gewählt werden können. Eine solche Möglichkeit gibt es bereits heute in einigen BRD-Bundesländern.

Grundsätzliche Bemerkungen sind unserer Auffassung nach zu § 46 des Gesetzentwurfs - „Erwerb und Verwaltung von Verwaltung- und Betriebsvermögen der Gemeinden“ - notwendig. In Ziffer 1 heißt es, daß die Gemeinde Vermögen nur erwerben soll, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

„Darüber hinaus vorhandenes Vermögen soll unter Beachtung des Prinzips der Gemeinnützigkeit an privatwirtschaftliche Unternehmen veräußert werden.“

Wir vertreten dazu den Standpunkt, daß kommunales Vermögen ein grundlegendes Element kommunaler Selbstbestimmung und für die Sicherung stabiler, von Jahr zu Jahr wachsender Einnahmen unerlässlich ist. Deshalb sind wir dagegen, daß bisher volkseigene Betriebe und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft an private Unternehmen verkauft werden. Wir treten statt dessen dafür ein, diese Betriebe in Kommunaleigentum zu überführen.

(Prof. Dr. Heuer, PDS: Sehr gut! - Heiterkeit)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Frau Abgeordnete, ich darf Sie noch einmal ermahnen, langsam zum Schluß zu kommen. Ihre Redezeit ist schon überschritten.